

# ANYLINE® SDK NUTZERLIZENZVERTRAG

## 1. APP-ENTWICKLUNG

- 1.1 Dieser ANYLINE® SDK Nutzerlizenzvertrag (der "**Vertrag**") ist eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Anyline GmbH als Lizenzgeber (der "**Lizenzgeber**") und dem Lizenznehmer (der "**Lizenznehmer**") gemäß der Bestellung (die "**Bestellung**"). Lizenznehmer und Lizenzgeber werden im Folgenden einzeln auch als "**Vertragspartei**" und gemeinsam als die "**Vertragsparteien**" bezeichnet.
- 1.2 Der Lizenzgeber hat Software mit der Bezeichnung ANYLINE® SDK zur optischen Zeichenerkennung (OCR) und automatisierten Dokumentenerkennung entwickelt und überlässt diese im Rahmen von Lizenzen an Partner und Kunden (die "**Anyline Technologie**"). Die Anyline-Technologie stellt als Paket verschiedene Funktionen und Prozesse bereit, die zur Entwicklung von Softwareanwendungen verwendet werden. Diese Softwareanwendungen werden von Endnutzern auf IT-Geräten ausgeführt.
- 1.3 Der Lizenznehmer will die Anyline Technologie zur Entwicklung von Softwareanwendungen (die "**Apps**") nutzen. Die Apps werden vom Lizenznehmer selbst oder von Dritten für den Lizenznehmer entwickelt. Für den Vertrieb an Endnutzer müssen die Apps zu einer ausführbaren Binäranwendung kompiliert werden. Die Anyline Technologie muss dazu mit einer vom oder für den Lizenznehmer entwickelten App verknüpft werden, um die endgültige Version dieser App in Form einer oder mehrerer Binärdateien zu erstellen, die an Endnutzer des Lizenznehmers vertrieben werden (die "**fertigen Apps**").
- 1.4 Damit der Lizenznehmer die Anyline Technologie nutzen kann, stellt der Lizenzgeber detaillierte Unterlagen und Beschreibungen der Schnittstellen zur Verfügung.
- 1.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer sowie dessen Apps und fertige Apps auf seiner Website und in seinen Produktunterlagen als Referenzen zu nennen.

## 2. LIZENZEN

- 2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer – gegen die vom Lizenznehmer laut Bestellung zu leistenden Zahlungen (die "**Lizenzzahlungen**") – bestimmte persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare und nicht lizenzierbare Rechte an der Nutzung der Anyline Technologie für die Dauer und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags ein (die "**Lizenz**"). Die Anyline Technologie wird dem Lizenznehmer im Rahmen einer Lizenz überlassen und nicht an diesen verkauft. Der Lizenznehmer darf die Anyline Technologie ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwenden. Der Lizenzgeber behält sich alle dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumten Rechte vor.

- 2.2 Der Lizenznehmer hat erforderliche Drittlizenzen (insbesondere iOS SDK, Android SDK und Windows 10 SDK) zur Nutzung der Anyline Technologie auf eigene Kosten und Verantwortung zu beziehen.
- 2.3 Der Lizenznehmer ist nur unter folgenden Bedingungen berechtigt, die Anyline Technologie als Teil fertiger Apps zu vertreiben:
- 2.3.1 Die Anyline Technologie wird als Bestandteil bestimmter Apps in fertige Apps implementiert. Fertige Apps müssen daher zu einem binären Objektcode kompiliert sein und die Anyline Technologie als untrennbarer Teil in den binären Programmcode eingebettet sein. Jede sonstige Weitergabe der Anyline Technologie als Lizenz oder in Form einer wiederverknüpfbaren Bibliothek oder vergleichbarer Form ist unzulässig.
- 2.3.2 Die Anyline Technologie darf ausschließlich zur Entwicklung und zum Kompilieren fertiger Apps durch einen Lizenznehmer verwendet werden, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags über eine aufrechte und gültige Lizenz verfügt, die nicht beendet oder widerrufen wurde oder bereits abgelaufen ist.
- 2.3.3 Die Marken "ANYLINE® SDK", "ANYLINE" und alle anderen Marken oder Warenzeichen des Lizenzgebers dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers verwendet werden, um die (fertigen) Apps zu bewerben.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt der Lizenzkauf den Lizenznehmer zum Vertrieb der Anyline Technologie als Teil von Apps in einer fertigen App unter einer bestimmten App-ID (somit einem bestimmten Bundle Identifier, einem Paketnamen oder einer App-Store-ID), die keine Wildcard App-ID ist, jeweils für iOS und Android. Sofern der Lizenznehmer fertige Apps in mehreren (Enterprise) App Stores, unter verschiedenen Marken oder auf andere Weise vertreiben will, ist eine Lizenz pro Vertriebsweg und/oder Marke erforderlich, auch wenn der Lizenznehmer dieselbe App-ID verwendet.
- 2.5 Sofern der Lizenznehmer die Anyline Technologie über eine Wildcard App-ID bzw. über ein vom Lizenznehmer seinen Kunden zur Verfügung gestelltes App-Entwicklungskit in Apps einbinden möchte, benötigt der Lizenznehmer für jede fertige App eine individuelle Lizenz.
- 2.6 Sofern der Lizenznehmer über weitere App-IDs für eine Testumgebung verfügt, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach freiem Ermessen eine Ausweitung der Lizenz auf diese zusätzlichen App-IDs einräumen. Eine solche Ausweitung gilt nur bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Lizenzgeber.
- 2.7 Fertige Apps, die vom Lizenznehmer vor Beendigung des Vertrags an Endnutzer vertrieben wurden, bleiben von der Beendigung des Vertrags unberührt.

### **3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 3.1 Lizenzzahlungen werden zu den in der Bestellung vereinbarten Terminen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar. Sonstige Rechnungen des Lizenzgebers sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendeinem Grund zurückzuhalten oder aufzurechnen.

- 3.2 Sofern der Vertrag laut Bestellung unbefristet ist, behält sich der Lizenzgeber vor, Lizenzzahlungen jährlich mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen. Der Referenzwert für Dezember 2016 dient dabei als Ausgangsbasis für die Wertanpassung.
- 3.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, gelten alle Preise im Rahmen des Vertrags "ab Werk", in Euro, zuzüglich anwendbarer Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sowie angemessener Spesen (z.B. Verpackungskosten, Kosten für Programmträger, Transportkosten und Reisespesen einschließlich Reisezeiten).
- 3.4 Sofern sich die Vertragsparteien in der Bestellung auf eine bestimmte Anzahl von Scans, Snaps, Transaktionen, Installationen, Messpunkten, bestimmte App-IDs oder sonstigen Variablen zur Bemessung der Lizenzzahlungen geeinigt haben (die "**Variablen**"), führt jede Nutzung über die vereinbarte Zahl der Variablen zu einer entsprechenden Erhöhung der Lizenzzahlungen gemäß den in der Bestellung festgelegten Bestimmungen.
- 3.5 In jenen Fällen, in denen Anyline das Volumen der verbrauchten Variablen bloß mittelbar messen kann und in denen sich der Lizenznehmer zur Berechnung und dem Erstellen von Berichten verpflichtet hat, ist Anyline berechtigt, die Berichte jederzeit, ohne vorherige Ankündigung oder Angabe von Gründen von einem unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Dritten auf eigene Kosten überprüfen zu lassen (das "**Audit**"). Weicht die vom Lizenznehmer an Anyline gemeldete Berechnung der Variablen zu Lasten von Anyline um mehr als 5% vom Volumen der laut Endbericht des Audits tatsächlich verbrauchten Variablen ab, hat der Lizenznehmer die Kosten des Audits zu ersetzen.
- 3.6 Der Lizenznehmer hat im Fall eines Zahlungsverzugs gesetzliche Verzugszinsen zu leisten. Sofern Ratenzahlungen vereinbart wurden und der Lizenznehmer eine Rate bei Fälligkeit nicht zahlt, ist der Lizenzgeber zur vorzeitigen Fälligkeitstellung aller ausstehenden Raten berechtigt.

## **4. LIEFERUNG UND UPDATES**

- 4.1 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer binnen 7 Arbeitstagen ab Eingang der fälligen Lizenzzahlungen den digitalen Lizenzschlüssel für die als Download verfügbare Anyline Technologie zur Verfügung stellen.
- 4.2 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer Updates und Fehlerkorrekturen der Anyline Technologie (gemeinsam "**Updates**") zur Verfügung stellen (diese werden als "Version 3.1", "Version 3.2" etc. gekennzeichnet). Um stets die neuesten Funktionen der Anyline Technologie verwenden zu können, ist die Installation dieser Updates erforderlich. Der Lizenznehmer ist allerdings nicht verpflichtet, diese Updates zu installieren. Ebenso ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, bestimmte Updates der Anyline Technologie zu entwickeln oder Wartungsleistungen zu erbringen.
- 4.3 Der Lizenzgeber kann künftig auch neue Versionen der Anyline Technologie entwickeln (diese werden als "Version 3.0", "Version 4.0" etc. gekennzeichnet), die dem Lizenznehmer gegen Bezahlung einer bestimmten Lizenzgebühr angeboten werden.

## **5. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG**

- 5.1 Der Vertrag endet nach Ablauf der in der Bestellung vereinbarten Frist, sofern darin keine automatische Verlängerung vorgesehen ist. Falls der Vertrag laut Bestellung unbefristet ist, kann er von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenzzahlungen anteilig für die Zeiträume bis zur wirksamen Beendigung zu zahlen. Lizenzzahlungen, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber bereits im Voraus für Zeiträume nach der Beendigung gezahlt hat, werden dem Lizenznehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung des Vertrags zurückerstattet.
- 5.3 Falls der Lizenznehmer eine nicht kommerzielle Testversion der Anyline Technologie verwendet, die von der Website des Lizenzgebers heruntergeladen wurde (die "**Testversion**"), ist die Verwendung auf einen Testzeitraum von 30 Tagen ab dem Erstellen des digitalen Trial-Key beschränkt. Mit der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Testversion hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, die Anyline Technologie, ihre Funktionen und ihre Gebrauchstauglichkeit zu testen.
- 5.4 Falls eine Vertragspartei eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verletzt, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Vertragsbeendigung berechtigt, ist dabei insbesondere ein Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung, oder eine vereinbarungswidrige Nutzung der Anyline Technologie.
- 5.5 Der Lizenznehmer ist bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die Anyline Technologie zur Gänze aus seiner Softwareentwicklungsumgebung zu entfernen und alle entsprechenden Dateien zu löschen. Der Lizenznehmer darf Endnutzern keine weiteren Sublicenzen mehr einräumen und fertige Apps nicht weiter vertreiben oder die Anyline Technologie anderweitig zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachweisen.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- 6.1 Der Lizenznehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und bestätigt wie folgt:
- 6.1.1 Der Lizenznehmer hatte die Möglichkeit, die Anyline Technologie, ihre Funktionen und ihre Gebrauchstauglichkeit mittels der vom Lizenzgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Testversion eingehend zu testen.
- 6.1.2 Die Anyline Technologie wird im Ist-Zustand ("*as is*") und je nach Verfügbarkeit ("*as available*") bereitgestellt. Die Verwendung der Anyline Technologie erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lizenznehmers; die Anyline Technologie gewährleistet keine fehlerfreie optische Zeichenerkennung mit 100% Genauigkeit, sondern bietet als Ergebnis einen möglichst genauen Vorschlag der optischen Zeichenerkennung.
- 6.1.3 Der Quellcode der Anyline Technologie enthält Quellcode, der von Dritten entwickelt wurde und auf Grundlage von Open Source-Lizenzen verwendet wird. Die Liste der in der jeweiligen Version der Anyline Technologie verwendeten Open Source-Lizenzen wird

dem Lizenznehmer beim Download jeder Version der Anyline Technologie zur Verfügung gestellt. Zur Erfüllung dieser Open Source-Lizenzbedingungen ist der Lizenznehmer verpflichtet, seinen Endnutzern Informationen über die enthaltenen Lizenzen zur Verfügung zu stellen, indem er sie in die Lizenzverträge mit seinen Endnutzern aufnimmt.

- 6.1.4 Dem Lizenzgeber sind – vorbehaltlich der erforderlichen Drittlizenzen zur Nutzung der Anyline Technologie gemäß Punkt 2.2 (insbesondere iOS SDK, Android SDK und Windows 10 SDK) – nach bestem Wissen keine Rechte Dritter bekannt, die der Verwendung der Anyline Technologie durch den Lizenznehmer entgegenstehen.
- 6.1.5 Der Lizenzgeber gibt nur die in diesem Vertrag oder sonst ausdrücklich abgegebenen Gewährleistungen ab und schließt alle sonstigen Gewährleistungen, Bestätigungen, Garantien und Zusicherungen in Bezug auf die Anyline Technologie im gesetzlich zulässigen Maß aus. Empfehlungen oder Informationen des Lizenzgebers begründen gegenüber dem Lizenznehmer nur dann eine Gewährleistung, sofern diese ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Der Lizenzgeber leistet insbesondere nicht Gewähr, dass (i) die Anyline Technologie oder ihre Funktionalität und Qualität den Anforderungen und Erwartungen des Lizenznehmers entspricht; (ii) die Anyline Technologie ununterbrochen, zeitgerecht, sicher oder mängel- und unterbrechungsfrei oder richtig funktioniert; und (iii) Mängel und Fehler der Anyline Technologie behoben werden.
- 6.2 Der Lizenzgeber haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden welcher Art auch immer. Die Beschränkung der Haftung des Lizenzgebers nach diesem Vertrag gilt jeweils im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß. Ansprüche gegen den Lizenzgeber aus diesem Vertrag sind (i) bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens; und (ii) unter Ausschluss der persönlichen Haftung aller Vertreter, Mitarbeiter und Subauftragnehmer des Lizenzgebers ausschließlich gegenüber dem Lizenzgeber geltend zu machen.
- 6.3 Die Haftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ist ungeachtet des Rechtsgrunds der Ansprüche auf die Summe der Lizenzzahlungen beschränkt, die der Lizenzgeber im Rahmen dieses Vertrags insgesamt erhalten hat.

## **7. SCHADLOSHALTUNG**

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber sowie dessen verbundene Unternehmen, Auftragnehmer und Partner (alle jeweils einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter) in Bezug auf sämtliche Schäden durch Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die infolge von Rechtsverletzungen des Lizenznehmers im Rahmen dieses Vertrags oder anderweitig aufgrund der Verwendung der Anyline Technologie durch den Lizenznehmer entstehen.

## **8. IMMATERIALGÜTERRECHTE**

- 8.1 **Eigentumsrechte.** Mit Ausnahme der dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags und der Bestellung eingeräumten Lizenz behält sich der Lizenzgeber alle Rechte an der

Anyline Technologie einschließlich aller weltweiten Technologie- und Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor. Der Lizenznehmer ist Eigentümer aller Rechte an fertigen Apps, mit Ausnahme der Komponenten der Anyline Technologie, die in diese integriert werden und gemäß diesem Vertrag darin verwendet werden dürfen.

8.2 **Eigentumsvermerke.** Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke des Lizenzgebers von der Anyline Technologie oder von im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Materialien zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen, und er ist verpflichtet, alle diese Vermerke und Erklärungen bei Aufnahme von Anyline Technologie oder Materialien in Apps und/oder fertigen Apps abzubilden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

8.3 **Schutz der Anyline-Technologie.** Der Lizenznehmer darf die Anyline Technologie weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen.

## **9. MASSGEBLICHE MITTEILUNGEN**

9.1 Alle Mitteilungen in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schriftform und sind an die in der Bestellung genannte Anschrift zu übermitteln, sofern nicht nach zwingendem Recht eine andere Form erforderlich ist. E-Mails gelten als schriftliche Mitteilung.

9.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen. Ansonsten gelten Mitteilungen an die in der Bestellung genannte Anschrift als wirksam übermittelt.

## **10. DATENSCHUTZ**

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei Durchführung des Vertrags und werden die Einhaltung dieser Vorgaben durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte sicherstellen.

10.2 Die Datenschutzrichtlinie des Lizenzgebers (abrufbar unter <https://anyline.com/imprint-and-legal/>) bildet in der jeweils geltenden Fassung einen Bestandteil des Vertrags.

## **11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

11.1 Dieser Vertrag, die Bestellung und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Bestellung (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 12.1 Lizenzgeber und Lizenznehmer sind unabhängige Parteien. Keine Bestimmung in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass eine Vertragspartei Bevollmächtigter, Mitarbeiter, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder gesetzlicher Vertreter der anderen Vertragspartei wird.
- 12.2 Dieser Vertrag gilt für den Lizenznehmer persönlich und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers aus keinem wie auch immer gearteten Grund (einschließlich einer Übertragung von Gesetzes wegen, aufgrund einer Verschmelzung, Umgründung oder infolge eines Erwerbs oder eines Eigentümerwechsels) abgetreten oder übertragen werden und jeder Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Lizenzgeber, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich vor, den Vertrag abzutreten und seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags zu übertragen.
- 12.3 Dieser Vertrag, die Bestellung und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen umfassen die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Übereinkünfte über den Vertragsgegenstand.
- 12.4 Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung des Vertrags.
- 12.5 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- 12.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform und ist von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.